

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender des Ausschusses Familie, Kinder und Jugend
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stellungnahme zum Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/6726 (Neudruck) sowie zum Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/6838

06.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die mit Datum vom 11.07.2019 erfolgte Einladung zur Stellungnahme zum Gesetz zur Weiterentwicklung der frühen Bildung sowie zum Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedanken wir uns herzlich. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir hiermit gerne wahr.

Bevor wir zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs ausführlicher Stellung nehmen, möchten wir einige grundsätzliche Vorbemerkungen voranstellen:

Mit dem Gesetzentwurf erfolgt u. a. eine Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen. Diese Umsetzung ist als grundsätzlich gelungen zu bewerten. Hervorzuheben ist, dass mit dem Gesetz die gemeinsam vereinbarten Eckpunkte bis auf eine aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände vertretbare haushälterische Änderung beim Punkt „Flexible Öffnungszeiten/Betreuung in Randzeiten“ vollständig umgesetzt werden.

Für die kommunalen Spitzenverbände war die Vereinbarung vom 8. Januar 2019 ein Kompromiss, der mit erheblichen kommunalen Mehrbelastungen einhergeht und die Kommunen teilweise bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit belastet. Dennoch haben sie dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) nach schwierigen Verhandlungen die Hand gereicht, weil sie die Notwendigkeit sehen, die

Städtetag NRW
Bianca Weber
Telefon 0221 3771-450
bianca.weber@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 51.21.73 N

Landkreistag NRW
Dr. André Weßling
Telefon 0211 300491-210
a.wessling@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 51.26.01.1

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Matthias Menzel
Telefon 0211 4587-234
matthias.menzel@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 35.0.8.1-001/005

Qualität und Planungssicherheit im Bereich der Kinderbetreuung und der frühkindlichen Bildung im Interesse der Kinder, der Eltern, der Beschäftigten und der Träger zukünftig dauerhaft zu verbessern.

Abweichend zur Vereinbarung ist beim Vereinbarungsgegenstand „Flexible Öffnungszeiten/Betreuung in Randzeiten“ vorgesehen, dass die bis zu 100 Mio. Euro an Mitteln hierfür jährlich stufenweise und aufwachsend zur Verfügung gestellt werden. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 sollen dabei zunächst 40 Mio. Euro jährlich, ab 2021/2022 60 Mio. Euro jährlich und bis 2022/2023 schließlich 80 Mio. Euro jährlich bereitgestellt werden. Die Kommunen beteiligen sich hieran mit 20 Prozent. Aus kommunaler Sicht ist die vorgesehene stufenweise bzw. aufwachsende Erweiterung der Betreuungsangebote in Randzeiten und der Öffnungszeiten vertretbar. Die Jugendämter können den konkreten Bedarf vor Ort ermitteln und gegebenenfalls auch auf der Basis bereits existierender Strukturen entsprechende Angebote für Kinder und Familien perspektivisch stufenweise zur Verfügung stellen bzw. diese ausbauen.

Die Regelungen, die die Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) betreffen, sind in großen Teilen ebenfalls positiv zu sehen, da sie qualitative Verbesserungen bei der Kinderbetreuung ermöglichen. Hierzu gehören u.a.: Die Erhöhung der Mittel des Landes für die Familienzentren auf 20.000 Euro pro Kita-Jahr (bisher 13.000 Euro), die finanzielle Förderung der Fachberatung, die Erhöhung des Landeszuschusses für die Kindertagespflege auf 1.109 Euro je Kind (bisher rund 780 Euro), wobei die beiden Betreuungsformen unserer Auffassung nach weiter angeglichen werden müssen. Zudem die in §§ 42 bis 48 des Gesetzentwurfs beschriebenen Maßnahmen der Landesförderung zu Qualitätsentwicklung. Hierunter fallen z. B. die Zuschüsse für die praxisintegrierte Ausbildung und Berufspraktikantinnen bzw. -praktikanten, Mittel für die Flexibilisierung der Angebote und regelmäßige Fortbildungen in der Kindertagespflege.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass das Risiko wegfallender Bundesmittel alleine vom Land zu tragen ist, sollte der Bund sein Engagement nach dem Jahr 2022 nicht fortsetzen. Die Kommunen sind über ihre Beiträge zur Herstellung der Auskömmlichkeit hinaus nicht dazu in der Lage, die vorgesehenen Qualitätsverbesserungen perspektivisch mitzufinanzieren. Wir unterstützen entsprechende Bemühungen der Landesregierung, beim Bund eine dauerhafte Finanzierung dieser Qualitätsverbesserungen zu erreichen.

Die weiteren inhaltlichen Regelungen des Gesetzes sind aus kommunaler Sicht einer genauen Prüfung zu unterziehen. Bereits mit der Umsetzung der Eckpunkte sind erhebliche Mehrbelastungen der Kommunen verbunden. Kommunen werden auf dieser Grundlage vielerorts trotz angespannter Haushaltslage deutlich mehr finanzielle Verantwortung für eine gesellschaftspolitisch besonders relevante Aufgabe übernehmen. Diese finanzielle Verantwortung der Kommunen verbinden wir mit der Erwartung, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf keine zusätzlichen Belastungen verbunden sein werden. Mit Blick auf einige Regelungen des Gesetzentwurfs kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass durch diese ein zusätzlicher finanzieller Aufwand bei den Kommunen entsteht. Daher behalten sich die kommunalen Spitzenverbände – sollten sich später entsprechende Erkenntnisse – etwaige konnexitätsrechtliche Ansprüche vor.

Kritisch sehen wir insbesondere, dass Regelungen aus dem SGB VIII, z. B. die §§ 79a und 80 SGB VIII, mit teils verändertem Wortlaut Eingang in das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - finden sollen. Jegliche Verschärfungen und Standardsetzung lehnen die kommunalen Spitzenverbände ab.

Weiterhin kritisch wird die vorgesehene Regelung zu Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit um ein weiteres Kindergartenjahr gesehen. Diese in Zusammenhang mit dem sogenannten Pakt für Familien von der Landesregierung ebenfalls am 08.01.2019 erstmals angekündigte Maßnahme war ausdrücklich nicht Bestandteil des mit den kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen vereinbarten Eckpunktepapiers. Auch wenn es sich um eine aus Sicht der Familien bzw. Eltern und deren Kindern begrüßenswerte Maßnahme handelt, wäre es sinnvoller gewesen, diese zusätzlichen Mittel in die Qualität von Kindertageseinrichtungen zu investieren. Wir weisen auch darauf hin, dass die Einführung des zweiten beitragsfreien Kita-Jahrs voraussichtlich zu einem steigenden Nachfrageverhalten der Eltern führen wird.

Als äußerst problematisch werden auch die notwendigen Vorlaufzeiten bewertet: Ein Zeitraum bis zur Landesmeldung am 15.03.2020 wird als zu kurz erachtet, um die notwendigen Beteiligungsprozesse und Beschlüsse zur Umsetzung der Anforderungen an die Jugendhilfeplanung und zur Definition und Umsetzung der neuen Regelungen im Bereich der Qualitätsentwicklung vorzunehmen. Da die entsprechenden Beschlüsse eine längerfristige Bindung beinhalten, sollten sie zudem nicht übereilt unter Zeitdruck und gefasst werden müssen. Hier wäre daher ggf. eine Übergangsregelung sinnvoll. Vorstellbar wäre hier beispielsweise, dass zur Struktur der Platzsituation eine Meldung wie zum 15.03. vorgesehen erfolgt, für Plus-Kitas, Sprachförderung, Familienzentren, flexible Öffnungszeiten etc. aber eine Beschlussfassung beispielsweise erst zum 15.05. notwendig wird.

Des Weiteren erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass durch die zahlreichen Terminvorgaben zu den Zuschüssen des neuen KiBiz-E, siehe z.B. § 33 Abs. 4 Satz 2, § 33 Abs. 5 Satz 3, § 39 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 3, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 2, § 48, § 49 und § 51 Abs. 2, ein nicht unerheblicher bürokratischer Aufwand bei den Jugendämtern entsteht.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 4 KiBiz-E

Die Jugendämter sind zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet. Die Kommunen können aktuell vielerorts allerdings ein bedarfsgerechtes Angebot nicht garantieren. Vor allem im Bereich der Kindertagespflege können mit den fast ausschließlich selbständig tätigen Tagespflegepersonen nicht alle Zeiten abgedeckt werden, da diese selbst ihre Arbeitszeiten bestimmen. In Zeiten des Fachkräftemangels in erzieherischen Berufen lassen sich für Randzeiten nicht in jeder Kommune geeignete Fachkräfte finden.

In § 4 Abs. 1 KiBiz-E

soll hinter Satz 1 zukünftig folgender Satz 2 eingefügt werden: „Dabei ist der Vorrang der Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung, soweit möglich zu berücksichtigen.“ Dieser Satz sollte ersatzlos gestrichen werden. Der Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip gehört systematisch gesehen nicht zur Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung. Die frühzeitige Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch die Träger der örtlichen Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung ergibt sich zudem bereits unmittelbar aus § 80 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

§ 4 Abs. 2 KiBiz-E

sieht als neue gesetzliche Festlegung einen jährlich fortzuschreibenden Bedarfsplan mit einer mehrjährigen zeitlichen Perspektive vor, der auf Bestand, Bedarf und Maßnahmen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege abzielt und auch besondere sozialräumliche und zielgruppenorientierte Bedarfe berücksichtigt. Auch wenn es für die Kommunen bislang schon Teil ihrer Praxis ist, dass die örtliche, kontinuierliche Planung der Kindertagesbetreuung regelmäßig in Jugendhilfeplänen niedergelegt und veröffentlicht wird (z. B. auch in Form von Statusberichten, Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses zur Ausbauplanung im kommenden Kindergartenjahr und zur Einrichtung neuer Familienzentren, Beschlüssen zur Festlegung von Zielquoten der Ausbauplanung etc.), werden hier erstmals jährliche, umfangreiche Planungswerke mit konkret definierten Inhalten normiert. Die Jugendämter sollten demgegenüber bei der Bedarfsplanung und Ermittlung einen angemessenen Gestaltungsspielraum haben. Eine zeitliche und inhaltlich detaillierte Vorgabe, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, ist daher abzulehnen. Wir schlagen vor, die Regelung insgesamt zu streichen oder aber das Wort „jährlich“ in Satz 1 durch das Wort „regelmäßig“ zu ersetzen.

§ 4 Abs. 3 KiBiz-E

unterstreicht zudem noch, dass sich das Angebot der Kindertagesbetreuung an den Bedarfen der Familien ausrichten und ihren Wünschen hinsichtlich des Betreuungsumfangs entsprechen soll. Bei der Planung sollen auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- und Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen sowie in den Ferienzeiten berücksichtigt werden, sowie sozialräumliche Besonderheiten wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen und besondere Angebote wie Familienzentren oder plusKITAS. Die vorgesehene jährliche Bedarfsplanung hat also insbesondere auch auf Öffnungszeiten, sozialräumliche Versorgungslagen und die Themenstellung „Armut und Bildung“ abzustellen.

Auch wenn die Notwendigkeit einer differenzierten Angebotsplanung wie beispielsweise von Familienzentren und plusKITAS nachvollziehbar ist, so werden auch hier sehr konkrete Anforderungen an die Planung gestellt und enge Vorgaben gemacht. Mit Blick auf § 4 Abs. 3 Satz 2 KiBiz-E ist unklar, was mit der Vorhaltung „verlässliche[r] Angebote in der Kindertagespflege“ gemeint ist. Auch wenn die Einbeziehung der Kindertagespflege in die Jugendhilfeplanung grundsätzlich sinnvoll ist, stellt sich die Frage, ob und wie dies bezogen auf auch künftig wohl hauptsächlich selbständig arbeitende Tagespflegepersonen möglich sein soll. Wir regen daher an, § 4 Abs. 3 Satz 3 um den Passus „Nach Möglichkeit“ zu ergänzen, mithin die Vorschrift wie folgt zu fassen: „Nach Möglichkeit sind bei der Planung auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- und Abendstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen und in den Ferienzeiten zu berücksichtigen.“

Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass die mit dem Gesetzentwurf verbundene Ausweitung des Wunsch- und Wahlrechts unserer Einschätzung nach zudem in Widerspruch zur Regelung in § 33 Abs. 3 Satz 1, dem maximalen jährlichen Aufwuchs der 45-Stunden Betreuung in Höhe von maximal 4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr, steht. Aus kommunaler Sicht wird hiermit insbesondere den Familien und Eltern ein vollumfängliches Wunsch- und Wahlrecht suggeriert, welches so nicht mit der Realität übereinstimmt.

§ 4 Abs. 5 KiBiz-E

sieht vor, dass die Jugendämter die Eltern bereits zu Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung über bestehende Betreuungsmöglichkeiten in der Übergangsphase von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule informieren sollen. Wenn die Regelung umgesetzt wird, bedeutet dies konkret, dass die

Angebote rund ein Jahr vor dem Eintreten der Betreuung feststehen müssen. Dies kann jedoch vielerorts nicht ohne weiteres realisiert werden. Es wäre daher wünschenswert, dass im Gesetz eine grundsätzliche Informationspflicht vorgesehen wird, mit der die Eltern darüber informiert werden, dass die Betreuung bis zum Schuleintritt sichergestellt wird. Mit der geplanten Informationspflicht entsteht bei den Kommunen jedenfalls zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Um diesen in einem vertretbaren Rahmen zu halten, sollte es zudem den Jugendämtern überlassen bleiben, auf welche Art und Weise sie die Eltern informieren. Im Gegensatz zum Referentenentwurf sieht die Formulierung des Gesetzentwurfs nunmehr statt „auf Betreuungsmöglichkeiten“ den Passus „auf Betreuungsanspruch“ vor. Wir nehmen an, dass es sich insoweit um ein redaktionelles Versehen handelt.

§ 5 Abs. 1 Satz 3 KiBiz-E

Die Regelung sieht vor, dass die Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege, soweit elektronische Bedarfssysteme eingesetzt werden, in diese in geeigneter Weise aufzunehmen sind. Dies ist mit zusätzlichem personellem Aufwand verbunden, ggf. müssen Anmeldesysteme auch entsprechend technisch angepasst werden. Auch dies ist mit weiteren Kosten für die Kommunen verbunden.

§ 5 Abs. 2, § 27 Abs. 3 KiBiz-E

Die unterjährige Aufnahme von Kindern stellt in der Praxis ein nicht unerhebliches Problem dar. Der Betreuungsanspruch eines in die Kindertagesbetreuung „hineinwachsenden“ Kindes entsteht nicht erst zu Beginn des Kindergartenjahres, sondern zum jeweiligen Geburtstag des Kindes. Aus faktischen Gründen ist es jedoch kaum möglich, der unterjährigen Aufnahme in dem möglicherweise wünschenswerten Umfang nachzukommen. Hierzu müssten zunächst die landesgesetzlichen Rahmenbedingungen verändert werden, wie etwa die Gewährung von Freihaltepauschalen oder die Finanzierung flexiblerer (Über-)Belegung von Gruppen. Weil dies offensichtlich nicht erfolgen wird, sollte die unterjährige Aufnahme landesseitig auch nicht derart herausgestellt werden.

§ 5 Abs. 4,5 KiBiz-E

Die Regelung statuiert nach wie vor keine Verpflichtung der Träger zur Teilnahme am Bedarfsanzeigeverfahren. Aus der Praxis wird uns berichtet, dass hierdurch oftmals – bezogen auf das jeweilige Jugendamt – kein flächendeckendes Verfahren möglich ist. Wir halten eine gesetzliche Klarstellung für sinnvoll.

§ 6 KiBiz-E

Die Berücksichtigung als eigener, neuer Regelungsbereich ist ebenso positiv zu bewerten wie die in diesem Zusammenhang stehende Finanzierung. Dies gilt insbesondere für die Fachberatung der eigenen Einrichtungen, die als Qualitätsmerkmal unverzichtbar ist. Gemäß § 6 KiBiz-E sollen zukünftig die Jugendämter auch eine Fachberatung für freie Träger anbieten. Dieses ist unseres Erachtens nicht erforderlich, weil die Träger hierfür zum einen ihr eigenes Fachpersonal vorhalten und dieses Angebot zum anderen umfangreich durch die Landesjugendämter abgedeckt wird.

Entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf sehen wir in der Regelung nicht lediglich eine Konkretisierung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen, sondern deren Erweiterung. Die Regelung steht unserer Einschätzung nach zudem möglicherweise in einem Konflikt mit § 85 SGB VIII.

§ 10 Abs. 2 Satz 3 KiBiz-E

Unklar ist, welche Konstellationen sich hinter der Formulierung „in besonders begründeten Fällen“ nach der Vorstellung des Gesetzgebers verbergen, mit der die Arbeit ausweislich der Begründung gestärkt werden soll. Hier wäre es wünschenswert, wenn in der Begründung zumindest Beispiele für entsprechend einschlägige Konstellationen aufgeführt würden.

§ 21 Abs. 2 und Abs. 3 KiBiz-E

Im Hinblick auf die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen wird nicht deutlich, warum ein jährlicher Fortbildungsumfang in einer Satzung festgeschrieben werden soll. Unklar ist auch die Folge, wenn der Fortbildungsumfang in einem Jahr nicht erreicht wird. Nicht abzuschätzen ist zudem, ob die Verpflichtung zu mehr Fortbildung auch höhere Vergütungsforderungen der Tagespflegepersonen auslösen könnte.

§ 22 KiBiz-E Erlaubnis für Kindertagespflege

Der Satzteil „Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, ...“ scheint unvollständig zu sein. Wir bitten daher um Korrektur.

Die Möglichkeit der Aufstockung der Betreuung für bis zu zehn Kinder gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 ist zu begrüßen. Im Hinblick auf die mögliche Erweiterung bei Betreuung von Kindern unterhalb von 15 Wochenstunden ist jedoch kritisch anzumerken, dass in diesen Fällen kein Landeszuschuss für die Betreuung gewährt wird.

Weiterhin sind hierbei einerseits Aspekte des Kindeswohls (maximale Betreuungsumfänge) und andererseits auch Aspekte des Arbeitsschutzes zu beachten. Die Erweiterungsmöglichkeiten hinsichtlich der Anzahl der Kinder in Kindertagespflege werden kritisch gesehen, da es kaum möglich ist, in kurzen Einheiten auf die Besonderheiten der jeweiligen Kinder angemessen und gerecht einzugehen. Dies läuft dem Anspruch nach Verbesserung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege zuwider.

Zudem ist bei aller Flexibilität und ergänzenden Betreuung zu bedenken, dass auch die Kindertagespflegepersonen zeitlich nicht unbegrenzt tätig sein sollten. Nicht nur die Anzahl und die maximale wöchentliche Betreuungsdauer der Kinder, sondern auch die Dauer der „Arbeitszeit“ der Kindertagespflegepersonen sind daher von Bedeutung. Unklar bleibt zudem, was unter dem Begriff „regelmäßig“ und „mehrere Kinder“ zu verstehen ist. Der ergänzende Hinweis, dass es dieselben Gruppenzusammensetzungen sein müssten, ist einerseits nachvollziehbar, andererseits kaum zu organisieren und letztlich vom Jugendamt nur äußerst schwer zu überwachen.

§ 23 Abs. 2 KiBiz-E

Die Vorsorge für Ausfallzeiten ist fachlich nachvollziehbar. Sie erfordert jedoch einen höheren planerischen und personellen Aufwand. Die Sicherstellung von Ersatzbetreuung sollte auf die unbedingt notwendigen Fälle (z. B. besondere Bedarfe Alleinerziehender) begrenzt werden.

§ 24 KiBiz-E

Im Hinblick auf den Landeszuschuss Kindertagespflege möchten wir darauf hinweisen, dass bei unterjährigen Belegungswechseln der Landeszuschuss nicht mehrfach gewährt werden soll. Somit wird vom Grundsatz her nicht das Kind, sondern lediglich der belegte Platz gefördert. Dies sollte dann auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

Das Land gewährt eine Kindertagespflegepauschale für jedes Kind, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss gewährt wird. Dieses nachzuweisen erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus entstehen in beiden Betreuungssystemen entsprechende Aufwendungen. Sofern ein Kind drei Monate in der Kindertagespflege gefördert wird, sollte der Zuschuss auch tatsächlich künftig gewährt werden, unabhängig vom Übergang in eine Kindertageseinrichtung.

Der jährliche Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege soll nach § 24 Abs. 2 Satz 1 KiBiz-E von 804 Euro auf 1.109 Euro erhöht werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, bildet aber gegebenenfalls nicht die tatsächlich entstehenden Kosten der im KiBiz-E vorgesehenen qualitativen Verbesserungen ab. Bereits jetzt übersteigen die kommunalen Aufwendungen für die Betreuung in der Kindertagespflege die kommunalen Aufwendungen für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erheblich.

§ 26 Abs. 4 KiBiz-E u. § 27 Abs. 2 KiBiz-E

Nach § 27 Abs. 2 KiBiz-E soll in der Regel eine durchgehende Betreuung über Mittag angeboten werden. Gleichzeitig soll nach § 26 Abs. 4 KiBiz-E allen Kindern, die mindestens 35 Wochenstunden betreut werden, die Teilnahme am Mittagessen ermöglicht werden. Einige Mitgliedskommunen haben darauf hingewiesen, dass hierfür die Kapazitäten nicht ausreichen würden. Daher bitten wir zusätzliche Fördermaßnahmen vorzusehen.

§ 27 Abs. 3 KiBiz-E

27 Abs. 3 KiBiz-E sieht vor, dass Kindertageseinrichtungen zukünftig maximal 25 Tage jährlich schließen dürfen. Die Regelung ist aus Elternsicht und im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu begrüßen, führt in den Einrichtungen aber zu einem höheren Personalaufwand. Dies ist aus qualitativen Aspekten problematisch, da die Gefahr besteht, dass Fortbildungszeiten des Personals reduziert bzw. Teamfortbildungen perspektivisch deutlich erschwert werden. Auch ist zu befürchten, dass sich die Regelung angesichts des deutlichen Fachkräftemangels in den Einrichtungen zu Lasten des Personals auswirkt.

Auch wenn die durchschnittliche Anzahl an jährlichen Schließtagen laut der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Landesregierung (Drs. 17/5020) landesweit bei rund 21,7 Tagen (Datenbasis 9.567 Einrichtungen) liegt, so stellt sich die Verteilung regional und auch über die einzelnen Trägergruppierungen hinweg sehr unterschiedlich dar. Die geplante Reduzierung der Schließtage ist daher kritisch zu sehen.

§ 27 Abs. 5 KiBiz-E

Die Regelung verpflichtet die Kindertageseinrichtungen, die Eltern auf die Pflicht der Jugendämter hinzuweisen, bei Bedarf in den Ferien eine anderweitige Betreuung sicherzustellen. Die Umsetzung der Regelung stellt die Jugendämter vor nicht unerhebliche organisatorische und personelle Probleme. Wir halten daher eine Abmilderung der Regelung für erforderlich.

28 Abs. 1 KiBiz-E

Während der Betreuungszeiten sollen die Gruppen regelmäßig zwei pädagogischen Kräfte zugeordnet sein. Der Träger soll sicherstellen, dass auch in Ausfallzeiten die Besetzung erfüllt werden kann. Eine Sicherstellung, dass jeder Gruppe während der gesamten Öffnungszeit zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sind, kann in der Praxis jedoch nicht erfolgen. Viele Einrichtungen arbeiten in Früh- und Spätdienst gruppenübergreifend in Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden Kinder. Vor dem Hintergrund einer 39-Stunden-

Woche der Kräfte bei einer Betreuungszeit von 50 Wochenstunden ist unter Berücksichtigung von Pausenzeiten, Urlaub, Krankheit und Fortbildungen eine Doppelbesetzung jeder Gruppe während der gesamten Betreuungszeit nicht darstellbar. Daher bitten wir um entsprechende Anpassung der Regelung.

§ 28 Abs. 5 KiBiz-E

Bei § 28 Abs. 5 KiBiz-E, der im Wesentlichen dem § 13 d Abs. 3 Satz 1 KiBiz entspricht, scheint uns eine Präzisierung des Begriffs „multiprofessionelles Team“ ggf. über den Weg der Personalvereinbarung zur Klärung sinnvoll.

§ 33 Abs. 1 KiBiz-E

Die finanzielle Basisförderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind gezahlt. Der Gesetzentwurf übernimmt damit die bisherige Finanzierungsform auf der Basis von Gruppenform und Betreuungszeit. Dies bedeutet für die Kommunen und Träger einen kontinuierlich erheblichen Aufwand in der Bewirtschaftung der Mittel und deren personelle Umsetzung und für das Personal eine jährliche Unsicherheit. Trotz des Instruments der Planungsgarantie ist damit auch künftig jährlich in Abhängigkeit der von den Eltern getätigten Buchungen der Personalbedarf neu zu berechnen. Problematisch sind insbesondere unterjährige Personalanpassungen.

Unklar ist mit Blick auf die Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz-E i.V.m. § 28 KiBiz-E zudem, warum in Gruppenform 3 c statt (wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden) früher 117 Personalkraftstunden nunmehr nur 114 Personalkraftstunden aufgeführt sind.

§ 35 Abs. 1 KiBiz-E

Eingruppige Einrichtungen, die am 28.02.2007 in Betrieb waren, erhalten einen zusätzlichen Pauschalbetrag. Gerade im ländlichen Raum können in Außenbezirken keine mehrgruppigen Einrichtungen eingerichtet werden. Um dort lebenden Familien eine sozialraumnahe Betreuung zu ermöglichen, wäre die Bereitstellung von eingruppigen Einrichtungen wünschenswert. Da diese mit den üblichen Kindpauschalen nicht wirtschaftlich zu unterhalten sind, wäre hier die Schaffung einer bedarfsgerechten Struktur wünschenswert.

§ 39 KiBiz-E

Über die Verwendung der durch das Land gezahlten Mittel hat nach § 39 KiBiz-E ein entsprechender Verwendungsnachweis zu erfolgen (in Abs. 1 Satz 2 findet sich im Wort „verein-fachten“ übrigens noch ein überflüssiger Bindestrich). Der Verwendungsnachweis soll dabei zukünftig auch den Einsatz der Zuschüsse nach den §§ 46 bis 48 des Referentenentwurfes umfassen (vgl. § 39 Abs. 1 Ziffern 9 bis 11 KiBiz-E). Der hiermit erwartete erhöhte Verwaltungsaufwand ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht kalkulierbar. Die Regelung sieht zukünftig in Abs. 2 den Nachweis des Personaleinsatzes nach Leitungsstunden und Gruppenzuordnung und nicht länger auf Grundlage der Art der Pauschale vor. Die Mitteilung über den Personaleinsatz erfordert bereits aktuell einen erheblichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand. Bei einer derartig weitergehenden Differenzierung der Gestaltung des Verwendungsnachweises wird dieser Aufwand noch weiter steigen. Im Vergleich zur Regelung in § 20 Abs. 4 KiBiz handelt es sich nicht um eine Stichtagsbetrachtung, sondern um eine Erfassung der gesamten Dynamik eines Kindergartenjahres und der damit verbundenen Personalwechsel. Dies wird als kaum darstellbar eingeschätzt. Auch vor dem Hintergrund, dass Gruppenmischungen vorgenommen werden können, erscheint es – wie bisher üblich – sinnvoll, die entsprechenden Nachweise auf der Ebene einer Einrichtung zu fordern und nicht über eine separate Ebene der Gruppenzuordnung. Diese Regelung wird enorme Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand sowohl bei den Trägern von Einrichtungen als auch beim zuständigen Jugendamt erzeugen und ist daher nicht zielführend.

Zudem werden das Jugendamt sowie das Landesjugendamt in Abs. 2 Satz 3 nicht länger nur berechtigt, sondern dazu verpflichtet, stichprobenhaft und anlassbezogen Prüfungen der Nachweise im Hinblick auf ihre ordnungsgemäße Verwendung durchzuführen. Unklar ist, welchen Umfang die entsprechenden Prüfungen haben sollen. Auch hiermit ist zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden. Wir bitten darum, es bei der bisherigen Formulierung zu belassen, da uns keine Hinweise auf praktische Probleme vorliegen.

§ 47 KiBiz-E

Das Land soll die Fachberatung nach § 47 Abs. 1 KiBiz-E gesondert finanziell fördern. Das genaue Fördervolumen ist noch unbekannt. Die Höhe der Zuschüsse der Jugendämter an die Träger von Tageseinrichtungen bzw. Fachberatungsstellen wird jedoch in § 47 Abs. 3 KiBiz-E bereits konkret bestimmt. Das Fördervolumen der Landesförderung sollte also zeitnah bekanntgemacht werden und auskömmlich sein.

§ 49 KiBiz-E

Die kommunalen Spitzenverbände haben in der Vergangenheit bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der interkommunale Belastungsausgleich in den kommunalen Jugendämtern einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Wir halten daher nach wie vor an der Auffassung fest, dass der interkommunale Ausgleich ersatzlos gestrichen werden sollte.

Alternativ regen wir an, zumindest in Abs. 1 der Regelung „spätestens bis sechs Monate nach Aufnahme“ zu streichen, da es nämlich keine Frist für die Mitteilung der Aufnahme an das Jugendamt des Wohnsitzes für den Träger gibt. Ebenso wäre alternativ zusätzlich Abs. 3 Satz 1 KiBiz-E zu streichen.

§ 50 KiBiz-E

Die nunmehr um ein weiteres Kindergartenjahr ausgeweitete Elternbeitragsfreiheit soll zukünftig in einer eigenen Vorschrift geregelt werden. Der Ausgleich des Landes an die Kommunen für die entfallenden Einnahmen ist in § 50 Abs. 2 vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten hier einen vollständigen Ausgleich der Belastungen der Kommunen. Auf Grundlage der bisherigen Berechnungen des zuständigen Ministeriums gehen wir davon aus, dass es zu einem vollständigen Ausgleich der Einnahmeausfälle kommen wird.

§ 51 Abs. 4 Satz 5 KiBiz-E

§ 51 Abs. 4 Satz 5 KiBiz-E sieht vor, dass die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einander entsprechen sollte. Begründet wird dies damit, dass es sich um gleichwertige Angebote handele. Aus kommunaler Sicht steht hierzu im Widerspruch, dass das Land auf der anderen Seite die Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot im Gegenzug vergleichsweise gering finanziell fördert. Dies steht eindeutig im Widerspruch, so dass die Regelung konsequenterweise zu streichen ist. Hinweisen möchten wir zudem auf eine zum Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG) existierende Schnittstellenproblematik. Während für die Feststellung einer wesentlichen Behinderung die vollständige Zuständigkeit bei den Landschaftsverbänden liegt, finden hierfür die Verordnungen aus anderen Budgets mit Blick auf die 3,5-fache Kindpauschale Anwendung.


Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass das Thema der Mietpauschalen im Gesetzentwurf nicht näher konkretisiert wurde. Die Auswirkungen auf Kommunen, die verstärkt neue Plätze nur noch durch Investorenmodelle realisieren können, sind noch nicht absehbar. Daher bitten wir das Land darum, die Problematik der Mieten umgehend mit uns zu erörtern und hierfür einen abgestimmten Vorschlag vorzulegen. Hier bit-

ten wir zudem dringend darum auch Nachrücker in Förderung, also Einrichtungen die nach Beginn des Kindergartenjahres an den Start gehen, zukünftig ebenfalls zu berücksichtigen. Während dies bei den Kindpaulschalen der Fall ist, gilt dies bisher nicht für die Mietförderung.

Für den weiteren Prozess mit dem MKFFI weisen wir ergänzend darauf hin, dass die in Ziffer 6 der Vereinbarung im Jahr 2019 verabredete Überprüfung des Belastungsausgleichs Jugendhilfe (BAG-JH) nunmehr zeitnah erfolgen sollte.

Wir bitten um Verständnis, dass wir vor dem Hintergrund der aus kommunaler Sicht erfolgten Umsetzung der Vereinbarung mit dem MKFFI vom 8. Januar 2019 durch den vorgelegten Gesetzentwurf nicht im Detail zum ebenso übersandten Entschließungsantrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Stellung nehmen.

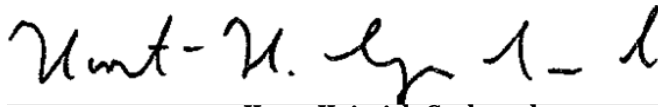
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Martin Schenkelberg
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen